

UPDATE VERGABERECHT

VORSICHT BEI DER BEWERTUNG MÜNDLICHER PRÄSENTATIONEN

VK Bund, Beschluss vom 22.11.2019, VK 1-83/19

A schrieb Projektsteuerungsleistungen im Verhandlungsverfahren aus. Zur Präsentation der Erstantgebote wurde zu einem „Verhandlungsgespräch“ geladen. Als Präsentationsunterlage war eine Tischvorlage erlaubt, es wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allein der Vortrag bewertet wird. Bieter B reichte ein Honorarangebot ein und nahm an dem Präsentationstermin teil. Als er erfuhr, dass sein Angebot nicht berücksichtigt werden würde, stellte B einen Nachprüfungsantrag. Unter anderem rügte er, dass die Bewertung der mündlichen Präsentation ohne textliche Grundlage gegen § 9 Abs. 2 VgV und das Textformerfordernis nach § 53 Abs. 1 VgV verstoße.

Die VK führte aus, dass der Präsentationstermin faktisch Teil des Erstantgebotes war, dessen Wertung sich aus den Honorarangeboten und der Bewertung der „Verhandlungsgespräche“ zusammensetze. Gleichwohl sah die VK die notwendige Textform durch das schriftlich eingereichte Honorarangebot als gewahrt an. In ausdrücklicher Abweichung zur VK Südbayern (Beschluss v. 02.04.2019, Z3-3-3194-1-43-11/18) verneinte die VK Bund auch einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 VgV und begründete dies mit dem Willen des Gesetzgebers. Denn dieser habe in seiner Gesetzesbegründung eine mündliche Kommunikation mit den Bietern, die Einfluss auf den Inhalt und die Bewertung der Angebote haben könne, gerade nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern für möglich erachtet. Dies entspreche auch der Vorschrift in Art. 22 Abs. 2 RL 2014/24/EU, deren Umsetzung die Regelung hier diene. Die Bewertung einer mündlichen Präsentation im Vergabeverfahren hält die VK daher für zulässig. In einem solchen Fall sei allerdings in besonderem Maße auf eine geeignete und umfassende Dokumentation zu achten. Tatsächlich führten dann Ungereimtheiten in der Dokumentation zur Zurückversetzung des Vergabeverfahrens.

Bedeutung für die Praxis

Auch wenn gerade im Verhandlungsverfahren der Bedarf zur Bewertung mündlicher Ausführungen nachvollziehbar erscheint, ist die Wertung rein mündlicher Kommunikation aus vergaberechtlicher Sicht nicht unkritisch zu sehen. Neben Manipulationsmöglichkeiten bei der Bewertung und Beweisrisiken besteht nunmehr weitere Rechtsunsicherheit aufgrund der abweichenden Entscheidungen der Vergabekammern Bund und Südbayern. Solange die Frage nicht obergerichtlich geklärt ist, ist Auftraggebern daher im Zweifel anzuraten, die Präsentationsunterlagen bereits bei Angebotsabgabe schriftlich einzufordern und die schriftliche Präsentation zu werten.